



VISITA
Treuhand



INSIDE 2026

Sehr geehrte Leserinnen und Leser



Wir freuen uns, Ihnen die Ausgabe 2026 unserer jährlichen Zeitschrift «Inside» zu präsentieren. Gerne laden wir Sie ein, unsere Website sowie unsere Social Media Kanäle zu besuchen. Dort finden Sie regelmässige Fachbeiträge zu aktuellen Themen sowie Einblicke hinter die Kulissen der Visita.

Inhalt

Seiten

Termine 2026, Insider-Informationen, Berufliche Erfolge & Jubiläen	2
Herzlich willkommen, Sanela Milanovic!	4-5
Visita Einblicke	6-7
Kundenpartner-Meeting und Kundenworkshop	8-9
Publikationen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)	10
Nachfolgepraxis «Mitarbeiterbeteiligung» des Steueramtes Aargau	11
Pauschale Rückstellungen für Grossreparaturen	12
Pauschale und effektive Spesen bei selbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einführung der Individualbesteuerung (steuerliche Heiratsstrafe)	13
Stille Reserven: Offenlegung im Anhang	14
Künstliche Intelligenz	15
Säule 3a	16-17
Neuerungen in der 1. Säule	17
Schuldzinsenabzug nach Abschaffung des Eigenmietwerts und die finanziellen Auswirkungen	20-23
Gesetzeskonforme Archivierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher	24
Technische Anforderungen an eine gesetzeskonforme Datenarchivierung in der Schweiz	25
AbaPlan - Personaleinsatzplanung direkt im Abacus	26

Termine 2026

Unsere Veranstaltungen im Jahr 2026

27.05. & 28.05.2026	Kundenpartner-Meeting im Landgasthof zu den drei Sternen, Brunegg
16.09. & 17.09.2026	Kundenpartner-Meeting im Landgasthof zu den drei Sternen, Brunegg
03.11. & 05.11.2026	Kundenworkshop im Weiterbildungszentrum Lenzburg

Insider-Informationen

Abacus Partner-Status

Wir sind auch dieses Jahr Abacus Bronze Partner. Diese Partnerschaft steht für aktuelles Fachwissen, geprüfte Qualität und eine sichere Anwendung von Abacus im Treuhandalltag. Für Sie bedeutet dies effiziente Abläufe und eine verlässliche Zusammenarbeit.



ABACUS
Bronze Partner

Berufliche Erfolge & Jubiläen




Sabine Gloor

Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

Seit 15 Jahren begleitet uns Sabine Gloor als Mandatsleiterin, eine langjährige und treue Mitarbeiterin. Sie ist aus unserem Team nicht mehr wegzudenken.

Mit ihrer grossen Berufserfahrung, ihrem Fachwissen und ihrer stets positiven Art unterstützt sie sowohl unsere Kund:innen, wie auch ihre Kolleg:innen zuverlässig und kompetent.

Wir schätzen Sabine als engagierte, loyale und herzliche Persönlichkeit – und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre mit ihr.



«Wir unterstützen Unternehmer in Führungsfragen, sei es als Generalist oder als Spezialist. Wir stellen unseren Kunden Wissen und Instrumente in den Bereichen der strategischen und operativen allgemeinen Unternehmensführung sowie der finanzwirtschaftlichen und steuerrechtlichen Führung und der Unternehmensüberwachung zur Verfügung.»

Herzlich willkommen, Sanela Milanovic!

Ein Jahr Visita Treuhand

Ein Jahr Visita – Marketing mit Haltung, Verantwortung und Wirkung

Mit dem Abschluss zur dipl. Marketing-Managerin HF im November 2023 und meinem Eintritt bei der Visita Treuhand AG per 1. Februar 2025 habe ich bewusst Verantwortung übernommen. Verantwortung für Kommunikation, für Wahrnehmung und für die Frage, wie ein modernes Treuhandunternehmen sichtbar wird, ohne seine Seriosität zu verlieren.

Dieser Artikel ist eine persönliche Rückschau auf mein erstes Jahr bei der Visita – und gleichzeitig eine Einordnung dessen, was Marketing in unserem Umfeld bedeutet. Nicht laut. Nicht beliebig. Sondern klar, strukturiert und wertebasiert.

Ankommen bei der Visita: Struktur trifft Vertrauen

Der Einstieg bei der Visita war geprägt von Klarheit. Klare Prozesse, klare Erwartungen und ein klares Werteverständnis. Das Marketing und das Sekretariat sind bei uns keine Nebenfunktionen, sondern integraler Bestandteil eines stabilen Unternehmens. Von Beginn an war spürbar: Vertrauen wird hier nicht eingefordert, sondern gewährt – verbunden mit dem Anspruch, dieses Vertrauen täglich zu rechtfertigen. Genau diese Haltung prägt meine Arbeit bis heute.

Marketing im Treuhandumfeld funktioniert nur dann, wenn es die interne Realität korrekt widerspiegelt. Wer Sicherheit verkauft, muss selber strukturiert arbeiten. Wer Verlässlichkeit kommu-

niziert, muss termintreu liefern und wer Nähe zeigt, muss intern verankert sein.

Marketing im Treuhandunternehmen: Haltung vor Lautstärke

Marketing bei der Visita folgt einem klaren Grundsatz: **Haltung vor Reichweite**. In einer Zeit, in der Sichtbarkeit oft mit Aktivität verwechselt wird, setzen wir bewusst auf Substanz.

Online präsent zu sein ist wichtig – keine Frage. Entscheidend ist jedoch, wie diese Präsenz gestaltet wird. Zu häufige oder unkoordinierte Inhalte können Irritation auslösen und ein falsches Bild vermitteln. Gerade im Treuhandbereich ist Zurückhaltung kein Nachteil, sondern ein Qualitätsmerkmal.

Unsere Kommunikation ist konsistent, professionell und bewusst dosiert. Jeder Inhalt muss einen Mehrwert bieten und zur Gesamtwahrnehmung der Visita passen. Alles andere widerspricht unserem Anspruch.

Sichtbarkeit, die wirkt: Kundenbesuch bei der Brunner Küchen AG

Ein besonders gelungenes Beispiel für wirkungsvolle, authentische Kommunikation war der Kundenbesuch bei der **Brunner Küchen AG** gemeinsam mit unserer Mandatsleiterin **Romina Zimmermann**, die das Mandat in den Bereichen Administration und Buchführung betreut. Das daraus entstandene Video zeigte keine Inszenierung, sondern gelebten Alltag: Fachkompetenz, Nähe und gegenseitiges Vertrauen. Die Resonanz war eindeutig – zahlreiche Likes, Shares und positive Rückmeldungen.

Der Erfolg dieses Beitrags bestätigt unsere Strategie: Wirkung entsteht nicht durch Effekte, sondern durch Echtheit. Menschen erkennen, wenn Inhalte stimmen.

Interne Zusammenarbeit als Erfolgsfaktor

Was ich an der Visita besonders schätze, ist die Offenheit innerhalb der Organisation. Ideen werden diskutiert, hinterfragt und gemeinsam weiterentwickelt. Die Geschäftsleitung ist offen für neue Ansätze – sofern sie Substanz haben.

Dieser Dialog ermöglicht es mir, Marketing nicht isoliert, sondern unternehmerisch zu denken. Entscheidungen entstehen nicht aus dem Bauch heraus, sondern auf Basis von Analyse, Erfahrung und gemeinsamem Verständnis.

Wahrnehmung nach aussen – und innen

Besonders wertvoll ist das Feedback unserer Kundinnen und Kunden. Mehrfach wurden wir aktiv auf unsere Online-Präsenz angesprochen – durchwegs positiv. Unsere Sichtbarkeit wird wahrgenommen und geschätzt.

Auch intern ist die Resonanz klar: Die Mitarbeitenden identifizieren sich mit unserem Auftritt und sind stolz darauf, Teil der Visita zu sein. Genau hier zeigt sich nachhaltige Wirkung.

Marketing als persönlicher Wirkungsraum

Marketing ist für mich mehr als ein Aufgabenbereich. **Es ist der Raum, in dem ich aufblühe**. Hier verbinde ich Struktur

mit Kreativität, Analyse mit Empathie und Strategie mit Umsetzung.

Meine abgeschlossene HF-Ausbildung bildet dafür das fachliche Fundament. Bei der Visita kann ich dieses Wissen gezielt einsetzen und weiterentwickeln, immer im Einklang mit unseren Werten.

Ein Jahr Visita – und der Blick nach vorne

Nach meinem ersten Jahr bei der Visita ziehe ich eine klare Bilanz: Dieses Unternehmen gibt mir Vertrauen – und ich gebe Engagement, Haltung und strategische Klarheit zurück.

Ich freue mich darauf, diesen Weg weiterzugehen. Mit Professionalität, Weitsicht und dem klaren Anspruch, die Visita als das sichtbar zu machen, was sie ist: ein verlässlicher, kompetenter und menschlicher Partner. ■



Sanela Milanovic

Sachbearbeiterin Sekretariat und Marketing

«Vertrauen entsteht nicht durch Worte, sondern durch konsequentes Handeln – jeden Tag.»



Moritz Barth
Mitarbeiter Informatik

Sanela Milanovic
Sekretariat & Marketing

Patrizia Ruf
Direktionsassistentin

Sabine Gloor
Mandatsleiterin

Priska Schaad
Mandatsleiterin

Maya Salm
Mandatsleiterin

Claudia Keller
Mandatsleiterin

Daniel Lack
Mandatsbereichsleiter

Visita Einblicke

Gemeinsame Erlebnisse

Gemeinsame Erlebnisse sind ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Sie stärken das gegenseitige Vertrauen und ermöglichen es, den Arbeitsalltag bewusst zu unterbrechen. Im vergangenen Jahr durften wir zahlreiche solcher Momente erleben, die uns als Team nähergebracht haben und noch lange in Erinnerung bleiben werden.

E-Go-Kart

Im Juni traf sich das Team zu einem besonderen Teamevent in der Erlebniswelt der Cinema 8 AG in Schöffland. Auf dem Programm stand E-Go-Kart fahren, eine sportliche Aktivität, die Konzentration, Reaktionsvermögen und Fahrgeschick erfordert. Nach einer kurzen Einführung auf der Rennstrecke



gingen alle Teilnehmenden motiviert an den Start. In mehreren spannenden Läufen konnten die Mitarbeitenden ihr Können unter Beweis stellen. Die Stimmung war geprägt von fokussierter Spannung, gegenseitiger Motivation und einem hohen Spassfaktor.

Nach den Rennen liessen wir den Abend bei einem gemütlichen Fajitas-Plausch und anregenden Gesprächen ausklingen. In entspannter Atmosphäre bot sich die Gelegenheit, abseits des Arbeitsalltags neue Seiten der Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen und den Tag gemeinsam abzuschliessen. Der Go-Kart Anlass zeigte einmal mehr, wie wertvoll solche Aktivitäten für den Zusammenhalt im Team sind.

Geschäftsausflug

Ein weiteres Highlight des Jahres war unser Geschäftsausflug nach Hamburg. Nach dem grossen 40 Jahre Jubiläumsfest mit unseren Kunden und Partnern im vergangenen Jahr haben wir dieses besondere Ereignis als Mitarbeitende noch einmal gefeiert. Drei Tage voller Eindrücke erwarteten uns in der Hansestadt. Bereits am ersten Tag stand eine geführte Tour durch das lebendige St. Pauli auf dem Programm. Wir erkundeten die belebten Strassen,



erfuhren spannende Hintergründe und genossen die besondere Atmosphäre dieses vielseitigen Quartiers.

Die Abende verbrachten wir jeweils gemeinsam bei köstlichen Abendessen. Sie boten Raum für Gespräche, Austausch und gemeinsames Lachen, bis wir jeweils zusammen ins Hotel zurückkehrten und den Tag ruhig ausklingen liessen.





Daniel Zimmermann
Mandatsbereichsleiter

Astrid Fischer
Sachbearbeiterin TH

Ivana Martić
Mandatsleiterin

Nicolas Meier
Mandatsleiter

Romina Zimmermann
Mandatsleiterin

Seraina Tschampion
Mandatsleiterin

Nadine Wernli
Mediamatikerin

Celine Büchli
Lernende Mediamatikerin



Der zweite Tag begann mit einer spannenden Hafenrundfahrt. Vom Wasser aus bot sich ein eindrucksvoller Blick auf die Stadt, die Schiffe und den Hafenbetrieb. Als krönender Abschluss des Wochenendes besuchten wir das Michael Jackson Musical. Die mitreisende Show, die Musik und die beeindruckenden TANZEINLAGEN begeisterten uns alle.

Weihnachtessen

Zum Jahresabschluss fand traditionell das Weihnachtessen statt. Dieser Anlass bildet jedes Jahr einen festen und geschätzten Bestandteil unseres Kalenders. Das Weihnachtessen 2025 fand im gemütlichen Schützenhaus in Däniken statt und bot den idealen Rahmen, um das Jahr gemeinsam ausklingen zu lassen.

Ein Bestandteil des Weihnachtessens in diesem Jahr waren die gemeinsamen Spiele, die für viele Lacher und eine aufgelockerte Stimmung sorgten. Im Anschluss genossen wir ein feines Essen in angenehmer Atmosphäre. Bei guten Gesprächen wurde auf das vergangene Jahr zurückgeblickt, Erfolge wurden geteilt und gemeinsame Erinnerungen aufgefrischt. Solche Abende zeigen immer wieder, wie wertvoll es ist, innezuhalten und bewusst Zeit miteinander zu verbringen.



Wir möchten Danke sagen!

Abschliessend möchten wir unserer Geschäftsleitung sowie allen Beteiligten in der Organisation herzlich danken. Dank eurer Unterstützung, Planung und Wertschätzung konnten wir all diese Erlebnisse gemeinsam geniessen. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass wir nicht nur erfolgreich zusammenarbeiten, sondern auch als Team wachsen und das Jahr gemeinsam abschliessen können. ■



Celine Büchli
Lernende Mediamatikerin

Kundenpartner-Meeting und Kundenworkshop

Wissen teilen. Partnerschaften stärken. Zukunft gestalten.

Dialog als strategischer Erfolgsfaktor

In einer zunehmend komplexen wirtschaftlichen und regulatorischen Umgebung gewinnt der gezielte Austausch zwischen Fachpersonen, Partnern und Kunden kontinuierlich an Bedeutung. Informationen sind heute allgegenwärtig – fundierte Einordnung, praxisnahe Erfahrung und persönlicher Dialog hingegen nicht. Genau hier setzen die Veranstaltungsformate der Visita Treuhand AG an.

Mit dem Kundenpartner-Meeting, das zweimal jährlich stattfindet, sowie dem jährlichen Kundenworkshop schaffen wir bewusst Plattformen, auf denen Wissen strukturiert vermittelt, Perspektiven erweitert und Beziehungen nachhaltig gestärkt werden. Beide Formate folgen einer klaren Haltung: fachlich fundiert, praxisnah, persönlich.

Die Veranstaltungen sind Ausdruck unseres Selbstverständnisses als partnerschaftlich denkendes Treuhandunternehmen. Wir verstehen uns nicht als reine Dienstleister, sondern als langfristige Partner, die Entwicklungen frühzeitig einordnen und relevante Themen verständlich und anwendungsorientiert aufbereiten. Der persönliche Austausch steht dabei stets im Zentrum.

Kundenpartner-Meeting: Fachlicher Austausch auf Augenhöhe

Das Kundenpartner-Meeting wird zweimal jährlich von Daniel Zimmermann und Daniel Lack durchgeführt und richtet sich gezielt an unsere Bankenpartner. Es bietet Raum für fundierte Fachinputs, aktuelle Entwicklungen und einen offenen, konstruktiven Dialog.

Ziel der Veranstaltung ist es, wirtschaftliche, rechtliche und regulatorische Themen zu beleuchten, die im täglichen Bank- und Beratungsgeschäft von zentraler Bedeutung sind. Der Fokus liegt dabei konsequent auf der Praxis und den konkreten Auswirkungen auf den Berufsalltag.

Rückblick auf das vergangene Jahr

Im vergangenen Jahr durften wir zahlreiche Bankenpartner persönlich begrüßen. Ein besonderer Höhepunkt war das Referat unseres Gastreferenten Georg Johann Wohl, der mit grosser Fachkompetenz und ausgeprägter Praxisnähe wertvolle Einblicke in die Sanierung von Unternehmen vermittelte.

Sein Beitrag ging weit über theoretische Grundlagen hinaus und lieferte konkrete Impulse aus realen Fällen. Die Teilnehmenden erhielten einen differenzierten Einblick in Herausforderungen, Entscheidungsprozesse und Erfolgsfaktoren von Unternehmenssanierungen – ein Themenfeld, das angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunehmend an Relevanz gewinnt.

Behandelte Kernthemen

Im Rahmen des Kundenpartner-Meetings wurden unter anderem folgende Schwerpunkte vertieft behandelt:

– E-ID-Gesetz

Die Einführung und Weiterentwicklung der elektronischen Identität wirft zahlreiche rechtliche und praktische Fragestellungen auf. Im Fokus standen die Auswirkungen auf

Banken, Unternehmen und Kunden sowie die Bedeutung für zukünftige digitale Prozesse.

– Erfahrungsberichte aus gerichtlichen Unternehmenssanierungen

Anhand konkreter Beispiele – unter anderem SIGNA, Tupperware und der Lerch Bauunternehmung – wurden Sanierungsprozesse praxisnah beleuchtet. Die Erfahrungsberichte ermöglichen einen realistischen Blick auf Chancen, Risiken und Handlungsspielräume.

– Eigenmietwert – Auslaufmodell oder Zukunftsthema?

Die Diskussion rund um den Eigenmietwert beschäftigt Politik, Fachwelt und Eigentümer gleichermaßen.

– Neuschätzung der Grundstücke per 1. Januar 2025

Die Teilnehmenden erhielten eine klare Übersicht über die Auswirkungen sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf.

Networking und persönlicher Austausch

Ein fester Bestandteil des Kundenpartner-Meetings ist der anschliessende Apéro. Dieser bietet bewusst Raum für persönlichen Austausch, vertiefende Gespräche und gezieltes Networking. Gerade dieser informelle Teil wird von den Teilnehmenden besonders geschätzt.

Der Dialog auf Augenhöhe ermöglicht es, Fragestellungen aus dem Berufsalltag zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und bestehende Partnerschaften weiter zu festigen.

Termine Kundenpartner-Meeting:
27. & 28. Mai 2026
16. & 17. September 2026

Termine Kundenworkshop:
3. & 5. November 2026

Stimmen aus dem Teilnehmerkreis

Das durchwegs positive Feedback bestätigt den Mehrwert des Formats. Arturo Benegiamo, Firmenkundenberater der Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, bringt es auf den Punkt:

«Ich bin mit ganz viel Freude am Bankeneventmeeting dabei, welches ich schon mehrmals besucht habe. Mit Begeisterung verfolge ich die Neuigkeiten, welche mir im Tagesgeschäft helfen und meine Kompetenzen in den Kundengesprächen stärken. Ich bin sehr gerne wieder beim nächsten Event dabei.»

Solche Rückmeldungen zeigen klar: Das Kundenpartner-Meeting informiert nicht nur – es unterstützt konkret und nachhaltig.

Der jährliche Kundenworkshop: Wissen für die Praxis

Neben dem Austausch mit unseren Bankenpartnern ist uns auch die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Kundinnen und Kunden ein zentrales Anliegen. Der jährliche Kundenworkshop ist ein fester Bestandteil unseres Veranstaltungskalenders und erfreut sich seit Jahren grosser Beliebtheit.

Der Workshop verfolgt ein klares Ziel: komplexe Themen verständlich erklären und direkt anwendbares Wissen vermitteln.

Rückblick: Ein voller Erfolg

Der Kundenworkshop im vergangenen Jahr war ein voller Erfolg. Unsere Mandatsleiterinnen und Mandatsleiter

vermittelten fundierte und praxisnahe Einblicke in folgende Themenbereiche:

- Sozialversicherungen
- Buchführung
- Mehrwertsteuer
- Steuern und Recht
- Abacus und digitale Prozesse

Die Inhalte wurden strukturiert, verständlich und anhand konkreter Beispiele aufbereitet. Der direkte Austausch ermöglichte es den Teilnehmenden, individuelle Fragestellungen einzubringen und ihr Wissen gezielt zu vertiefen.

Der Workshop ist für unsere Kundinnen und Kunden selbstverständlich kostenlos – ein bewusster Entscheid, der unsere partnerschaftliche Haltung unterstreicht.

Feedback aus dem Kundenkreis

Auch hier bestätigt das Feedback den Erfolg des Formats. Prisca Bani, Intelli Plan Solutions GmbH, hält fest:

«Der Kurs ist wie immer sehr professionell aufgezogen, informativ und lehrreich. Es ist mir eine Freude, jedes Jahr wieder hier sein zu dürfen.»

Solche Rückmeldungen sind für uns Ansporn, den Kundenworkshop kontinuierlich weiterzuentwickeln und konsequent an aktuellen Fragestellungen auszurichten.

Mehrwert durch Wissen und Nähe

Das Kundenpartner-Meeting und der Kundenworkshop stehen exemplarisch für das, wofür die Visita Treuhand AG steht: Kompetenz, Nähe, Partnerschaftlichkeit und Zukunftsorientierung. Wir sind überzeugt, dass nachhaltiger

Erfolg nicht allein durch fachliche Exzellenz entsteht, sondern durch den regelmässigen Dialog mit Partnern und Kunden. Unsere Veranstaltungen schaffen dafür den notwendigen Raum – persönlich, fundiert und auf Augenhöhe.

Wir danken allen Teilnehmenden für das Vertrauen, das Interesse und den offenen Austausch und freuen uns darauf, auch künftig gemeinsam Wissen zu teilen, Entwicklungen einzuordnen und die Zukunft aktiv mitzugestalten. ■



Sanela Milanovic

Sachbearbeiterin Sekretariat und Marketing

Publikationen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat am 1. Mai 2024 die folgenden Publikationen vorgenommen:

- Autopauschalen für Mitarbeitende mit sehr häufigem Gebrauch des Privatwagens
- Festsetzung von pauschalen Repräsentationsspesen

1. Autospesen für Mitarbeitende mit sehr häufigem Gebrauch des Privatwagens

Bei Mitarbeitenden, welche nachweislich über 12'000 km pro Jahr geschäftlich mit dem Privatfahrzeug unterwegs sind (ohne Arbeitsweg), können die nachfolgenden maximalen Autopauschalen ausbezahlt werden. Die Autopauschalen eignen sich in erster Linie für Mitarbeitende, welche grossmehrheitlich bis ausschliesslich im Aussendienst unterwegs sind.

Kilometerleistung pro Jahr	Autopauschale in CHF
12'000 – 15'000	9'600
15'001 – 20'000	11'400
20'001 – 25'000	13'800
25'001 – 30'000	15'600
30'001 – 35'000	18'000
35'001 – 40'000	21'000
Über 40'000	24'000

Bei der Ausrichtung von pauschalierten Autospesen an Mitarbeitende, ist folgendes zu beachten:

- Die Berechtigung für eine solche Autopauschale wird mittels Kilometererhebung während eines repräsentativen Zeitraumes (ca. vier bis sechs Monate) ermittelt und ist vom Arbeitgeber spätestens nach drei Jahren bzw. bei einem Funktionswechsel zu überprüfen.

- Bei einem längeren Erwerbsunterbruch ist die pauschale Vergütung anzupassen.
- Die der individuellen Berechnung zu Grunde liegende Erhebung wird vom Arbeitgeber bis zu einer neuen Überprüfung aufbewahrt. Damit wird für den Sitzkanton der Gesellschaft eine Kontrolle der zulässigen Autopauschale sichergestellt. Der Nachweis allfälliger Arbeitswegkosten ist vom Arbeitnehmer gegenüber der zuständigen Veranlagungsbehörde am Wohnort zu erbringen.
- Mit der Autopauschale sind sämtliche mit dem Privatfahrzeug zusammenhängenden Kosten abgegolten.
- Der ausbezahlte Pauschalbetrag wird im Lohnausweis in der Rubrik «Auto» (Ziffer 13.2.2) aufgeführt.
- Ein Abzug für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung entfällt, da davon auszugehen ist, dass bei einer hohen Kilometerleistung der Arbeitsweg oft gar nicht anfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht (Feld «F»).
- Die Regelung von pauschalierten Autospesen an Mitarbeitende ist in einem Zusatzreglement als Ergänzung zu einem Spesenreglement festzuhalten.

2. Festsetzung von pauschalen Repräsentationsspesen

Den Mitarbeitenden mit leitender Funktion erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinausgaben (Bagatellspesen) sind teilweise nicht

oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird den Mitarbeitenden mit leitender Funktion zur Abgeltung dieser Kleinausgaben eine Pauschalentschädigung ausgerichtet. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat neu Maximalansätze für pauschale Repräsentationsspesen (materielle Anforderungen) festgelegt. Die Regelung sieht vor:

- Sofern die pauschalen Repräsentationsspesen von CHF 6'000 pro Jahr, so dürfen sie maximal 5% des Bruttolohns betragen. Dabei ist zu beachten, dass in die Berechnung auch variable Vergütungen miteinbezogen werden müssen.
- Der maximale Betrag darf auf jeden Fall die Entschädigung von CHF 24'000 pro Jahr nicht übersteigen.
- Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist zu beachten, dass repräsentative Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50 abgegolten sind, resp. in den Pauschalen enthalten sind.
- Die Akzeptanz eines Abzuges von Berufskosten in den persönlichen Steuererklärungen der betroffenen Mitarbeitenden bleibt im Zuständigkeitsbereich der Veranlagungsbehörden am Wohnort.
- Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt.
- Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter «Repräsentationsspesen» (Ziffer 13.2.1) ausgewiesen. ■

Nachfolgepraxis «Mitarbeiterbeteiligung» des Steueramtes Aargau

Werden Beteiligungsrechte zu Vorzugsbedingungen an Mitarbeitende übertragen, stellt der geldwerte Vorteil grundsätzlich Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Werden die Beteiligungsrechte (z.Bsp. Aktien, Stammanteile) den Mitarbeitenden nicht durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, sondern durch eine natürliche Person aus dem Privatvermögen abgegeben, handelt es sich zwar um Mitarbeiterbeteiligungen im engeren Sinne, für die Bemessung des geldwerten Vorteils sind jedoch gemäss Praxis die Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen anzuwenden.

Diese Praxis führte insbesondere bei Nachfolgeregelungen oft zu Problemen mit ungewollten und teilweise massgebenden Steuerfolgen für den übernehmenden Mitarbeitenden. Das Steueramt des Kantons Aargau hat kürzlich die neue Praxis für Nachfolgeregelungen kommuniziert. Entsprechend dieser erfolgt keine Besteuerung mehr im Übertragungszeitpunkt, auch nicht, wenn der Übertrag zu einem Vorzugspreis erfolgt.

Dabei wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Es muss eine vorgängige Rulinganfrage erfolgen.
- Der Verkauf umfasst eine Beteiligungsquote, welche grösser als 50% der Kapital- und Stimmenanteile ist.
- Die Beteiligungsrechte müssen durch den Käufer länger als 10 Jahre gehalten werden.
- Durch den Käufer muss vorgängig ein sogenannter Revers unterzeichnet werden.

Die starre Grenze von 50% wurde zwischenzeitlich bereits kritisiert, wurde jedoch durch das Steueramt als fix betrachtet. Bei der Übertragung der Beteiligungsrechte verweist das Steueramt bei der Preisbestimmung für die Festlegung des Übertragungswertes auf die Anwendung einer «tauglichen» Formel hin. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl eine Substanz-, als auch eine Ertragskomponente in der Formel berücksichtigt wird.

Das Steueramt wird folgendes Prüfschema anwenden:

- a. Es wird ein Vergleich zum Kreisschreiben Nr. 28 der SSK («Praktikermethode») angestellt und geprüft, ob die Bewertung in einer Bandbreite von +/- 20% Abweichung liegt. Die zuständigen Gerichte ziehen bei ihren Erwägungen primär die Methode gemäss KS 28 heran. Dies bedeutet eine doppelte Gewichtung des Ertragswerts, einfache Gewichtung des Substanzwertes – geteilt durch drei.
- b. Bei Personenunternehmen kann von einer abweichenden Betrachtung ausgegangen werden. Es wird eine einfache Gewichtung des Ertragswertes, sowie eine einfache Gewichtung des Substanzwertes – geteilt durch zwei, angewendet. Bei sehr ertragsstarken Unternehmen resultiert eine tiefere Bewertung.

Sofern bei der entsprechenden Bewertungsformel ein Kapitalisierungszinssatz eingesetzt, welcher wesentlich von demjenigen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 SSK (aktuell = 8.75%) abweicht, so wird dies grundsätzlich als «untauglich» betrachtet und der höhere Wert müsste nachgewiesen werden.

Sofern bei der Unternehmensbewertung ein EBIT-Multiple verwendet, so könnte dies im Einzelfall ebenfalls akzeptiert werden.

Die neue Praxis zur Nachfolgeregelungen bei Mitarbeiterbeteiligungen im Kanton Aargau ist grundsätzlich zu begrüssen und erleichtert viele Nachfolgeprozesse erheblich. Leider gibt es im interkantonalen Vergleich nun eine weitere, wiederum anderslautende und im Vergleich strengere Praxis mehr. Vorbildlich sind die Ansätze der Steuerämter der Kantone St. Gallen und Luzern, wo die Bewertungen zwischen den Parteien grundsätzlich akzeptiert werden, solange die Beteiligungsrechte nicht innerhalb von fünf Jahren weiterverkauft werden. ■

Pauschale Rückstellungen für Grossreparaturen

In der Vergangenheit konnten gemäss Praxis des Steueramtes des Kantons Aargau pauschale Rückstellungen für Grossreparaturen von Liegenschaften vorgenommen werden. Dabei wurden jeweils 0.5% des aktuellen Brandversicherungswertes (bis max. 3% des

Brandversicherungswertes) als jährliche Rückstellung zugelassen. Diese Äufnung wird ab der Steuerperiode 2025 abgeschafft, resp. die Bildung von Pauschalrückstellungen ist nicht mehr zulässig. Die bestehenden Pauschalrückstellungen sind innerhalb von drei

Geschäftsjahren, resp. bis spätestens zur Steuerperiode 2027 aufzulösen. Das Steueramt des Kantons Aargau war aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahre 2020 zu dieser Praxisänderung gezwungen. ■

Pauschale und effektive Spesen bei selbständiger Erwerbstätigkeit

(Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts Steuern des Kantons Aargau vom 25. Januar 2024)

Der Entscheid wurde gegenständlich für einen Einspracheentscheid, der durch die Steuerkommission einer aargauischen Gemeinde vom 27. Oktober 2021 getroffen wurde, getroffen. Dabei rekurrierte der selbständige Einzelunternehmer unter anderem, dass die Aufrechnung von Pauschalspesen mit CHF 4'960, welche in seiner Buchhaltung verbucht wurden, zu streichen sei. Das Gericht hat festgehalten und den Rekurs abgewiesen:

«Der Rekurrent hat als selbständig Erwerbender grundsätzlich alle Kosten und den Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit zu belegen. Der Verwendungsnachweis von Spesen setzt nicht nur das Sammeln von Belegen voraus. Vielmehr haben aus den einzelnen Belegen, die einkommenssteuerrechtlich zur Begründung von Berufsauslagen anerkannt werden sollen, überprüfbare Hinweise hervorzugehen, in welchem Zusammenhang der Aufwand angefallen ist. Nur Auslagen, die direkt oder unmittelbar für die Erzielung von Einkommen aufge-

wendet werden, sind geschäftsmässig begründet. Es kann nicht daran vorbeigesehen werden, dass es nach den Regeln der Beweislastverteilung dem Steuerpflichtigen obliegt, die geschäftsmässige Begründetheit von Auslagen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Um Missbräuche zu vermeiden, muss auch der unmittelbare organische Zusammenhang zwischen solchen Auslagen und dem Berufseinkommen erstellt sein.

Bei Einladungen von Drittpersonen sind neben dem Datum, dem Ort und Namen des Lokals auch die Namen der anwesenden Personen und der Geschäftszweck der Einladung auf dem Beleg zu vermerken. Wird dieser Belegpflicht von der steuerpflichtigen Person nicht ordnungsgemäss nachgekommen, kann die Veranlagungsbehörde die Höhe der Auslagen ermessensweise festsetzen. In der Buchführung des Rekurrenten findet sich das Konto 4400 Akquisitions- und Kundenspesen. Dort sind sowohl monatliche Spesen von jeweils pauschal CHF 500, als

auch effektive Spesen aufgeführt. [Wie von der Steuerkommission der aargauischen Gemeinde festgehalten, ist die Kombination von Pauschalspesen und effektiven Spesen nicht möglich.](#) Auf den Spesenbelegen fehlen grösstenteils die Angaben zu den anwesenden Personen und dem Geschäftszweck der Einladungen. Es rechtfertigt sich demgemäss eine ermessensweise Festlegung der Akquisitions- und Kundenspesen.» ■

Einführung der Individualbesteuerung (steuerliche Heiratsstrafe)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. November 2025 beschlossen, am 8. März 2026 unter anderem das Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung zur Abstimmung zu bringen. Die Volksinitiative will, dass künftig alle natürlichen Personen unabhängig vom Zivilstand besteuert werden. Damit soll die weitläufig unter dem Begriff «Heiratsstrafe» bekannte Ungleichbehandlung abgeschafft werden. Dies bedeutet, die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Personen mit vergleichbarer wirtschaftlicher Situation. Der Bundesrat hat die Initiative abgelehnt, unterbreitet aber einen indirekten Gegenvorschlag. Damit soll das Ziel der Initiative für eine individuelle Individualbesteuerung schneller und gezielter erreicht werden.

Wie würde sich die Besteuerung konkret verändern?

- Die Ehepaare werden künftig wie Unverheiratete individuell besteuert. Jeder Ehepartner gibt eine eigene Steuererklärung ab. Die Einkünfte und Vermögenswerte werden im Grundsatz nach den zivilrechtlichen Verhältnissen zugewiesen.
- Die kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug, Versicherungsabzug, Drittbetreuungskosten) werden bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich hälftig aufgeteilt. Dabei soll der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'700 auf CHF 12'000 erhöht werden. Der Versicherungsabzug für das Kind (CHF 700) und der Drittbetreuungsabzug (max. CHF 25'500) werden ebenfalls im Grundsatz hälftig aufgeteilt.
- Der Grundfreibetrag bei der direkten Bundessteuer wird von CHF 15'000 auf CHF 20'000 erhöht. Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen bei der direkten Bundessteuer werden gesenkt, für hohe Einkommen jedoch erhöht.
- Die Ehepaare müssen sich überlegen, wem was gehört. Dafür hat man mehrere Jahre Zeit.
- Die Individualbesteuerung gilt für Bund, Kantone und Gemeinden. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze und Tarife entsprechend anpassen. Für die Umsetzung gilt eine Übergangsfrist von sechs Jahren.

Wer profitiert von der Individualbesteuerung und wer bezahlt mehr?

- Entlastet werden tendenziell folgende Steuerkonstellationen: Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung, viele Rentnerpaare und unverheiratete Personen ohne Kinder.
- Mehrbelastungen sind möglich für folgende steuerliche Konstellationen: Ehepaare mit nur einem Einkommen oder sehr tiefem Zweiteinkommen, insbesondere mit Kindern, sowie unverheiratete Paare mit Kindern.
- Es kann passieren, dass bei Paaren mit nur einem Einkommen der Kinderabzug ins Leere fällt, da der Elternteil mit geringem Einkommen keine oder nur geringe Steuern zahlt.

Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Steuerreform für die Schweiz?

Die Reform führt zu Mindereinnahmen von rund einer Milliarde Franken pro Jahr (CHF 800 Mio. beim Bund und rund CHF 200 Mio. bei den Kantonen). Die meisten Steuerpflichtigen profitieren von einer Minderbelastung, nur eine Minderheit erfährt eine Mehrbelastung.

Mit welchem administrativen Aufwand wäre die Umsetzung verbunden?

Die Umstellung bedeutet für die Steuerverwaltungen einen erheblichen Mehraufwand, der aber durch Digitalisierungen abgedeckt werden soll. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze anpassen und die Eidg. Steuerverwaltung verschiedene Kreisschreiben überarbeiten. Dies dürfte eine mehrjährige Umsetzungsfrist erfordern. Die Reform bringt einige Herausforderungen für Verwaltung und Gesetzgebung mit sich.

Ob die Individualbesteuerung tatsächlich umgesetzt wird, wird am 8. März 2026 durch das Volk entschieden. Sie wäre auf jeden Fall die grösste Steuerreform der vergangenen Jahre. Die Reform wäre ein bedeutender Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit und in der Umsetzung eine grosse Herausforderung für Verwaltung und Gesetzgebung. ■

Stille Reserven: Offenlegung im Anhang

Die Bildung von stillen Reserven ist nach den Vorgaben des Handelsrechts praktisch unlimitiert möglich. Schranken werden den Unternehmen durch das Steuerrecht auferlegt.

Um eine Abweichung der Steuer- von der Handelsbilanz zu vermeiden, werden die steuerlichen Anforderungen oftmals auch in der Handelsbilanz beachtet. Stille Reserven können u.a. durch folgende Sachverhalte entstehen:

- Unterbewertungen von Aktiven, z.Bsp. durch nicht betriebsnotwendige Abschreibungen oder Wertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf Warenvorräte, überhöhte Abschreibungen oder verkürzte Nutzungsdauer für Sachanlagen und Nicht-Aktivierung von selbst erstellten Vermögenswerte.
- Überbewertung von Passiven, z.Bsp. durch Erfassung von überhöhten oder nicht betriebsnotwendigen Verpflichtungen und Rückstellungen.

In der Praxis hat sich bezüglich der stillen Reserven die Unterscheidung in Zwangsreserven und Willkürreserven herausgebildet.

- Zwangsreserven ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) und den gesetzlichen Höchstwerten (Bewertungsobergrenze nach Rechnungslegungsrecht). Zwangsreserven entstehen bei den Aktiven beispielsweise durch die Wertsteigerung von Grundstücken.

- Willkürreserven ergeben sich aus der gewollten Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Fremdkapital.

Eine wesentliche Nettoauflösung stiller Reserven ist zwingend im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Ob eine Auflösung wesentlich ist, hängt dabei von der Höhe des Betrages und der qualitativen und quantitativen Bedeutung für das Bilanzbild ab. Als wesentlich kann eine Nettoauflösung z.Bsp. dann betrachtet werden, wenn durch eine Nettoauflösung ein Jahresverlust in einen Gewinn umgewandelt wird. Für die Berechnung der Nettoauflösung sind nur die Willkürreserven relevant, während die Zwangsreserven ausgeklammert werden.

Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven muss durch den Verwaltungsrat intern dokumentiert und der Revisionsstelle kommuniziert werden. Zudem hat die Unternehmensleitung der Revisionsstelle alle in diesem Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übergeben. Mit dieser Regelung soll das Risiko reduziert werden, dass das Unternehmen durch eine Verschleierung einer Auflösung von stillen Reserven seine Ertragskraft besser darstellt.

Stellt die Revisionsstelle während ihrer Prüfung fest, dass eine wesentliche Nettoauflösung in der Jahresrechnung nicht oder mit einem falschen Wert offengelegt wurde, teilt sie dies dem Verwaltungsrat mit. Wird der Fehler nicht korrigiert, muss eine Einschränkung im Revisionsbericht angebracht werden. ■



Daniel Zimmermann

Mandatsbereichsleiter
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling

Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst keine ferne Zukunftsvision mehr, sondern ein allgegenwärtiger Begriff. Doch was ist KI eigentlich? Wie kann sie unseren Arbeitsalltag vereinfachen? Und wo liegen ihre Gefahren? Um diese Fragen beantworten zu können, haben wir im Oktober 2025 einen zweitägigen KI-Workshop bei der Beyonder AG besucht.

Was ist KI?

KI ermöglicht es Systemen, Aufgaben auszuführen, für die normalerweise menschliche Intelligenz nötig ist. Dazu gehören etwa das Verstehen von Sprache, das Erkennen von Mustern sowie das Treffen von Entscheidungen. Sie kann auch aus Daten lernen und entwickelt ihre Fähigkeiten dadurch kontinuierlich weiter.

Anwendungsbereiche

Je nach Bedarf kommen unterschiedliche KI-Systeme zum Einsatz. ChatGPT und Google Gemini unterstützen vor allem bei Textarbeiten und Fragestellungen. Für gezielte Informationssuche mit Quellenangaben eignet sich Perplexity, während Midjourney auf Bildbearbeitung ausgelegt ist. Besonders überzeugt haben uns die Funktionen von NotebookLM, das speziell für die Arbeit mit eigenen Unterlagen konzipiert ist. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten: sensible oder personenbezogene Dokumente sollten aus Datenschutzgründen nicht hochgeladen werden.

Learnings

Ein zentrales Learning des Workshops waren die Prompts – also die Anweisungen, die man einer KI gibt. Wir

haben diverse Prompts formuliert für unseren Berufsalltag und mussten dabei feststellen, dass die Qualität der Ergebnisse stark davon abhängt, wie klar und präzise diese formuliert sind. Es ist wichtig, der KI eine entsprechende Rolle zuzuweisen.

Beispiel: Anfrage ohne Rollenverteilung

Wie viele Ps sind im Wort Doppelpunkt?

Schauen wir uns das Wort **Doppelpunkt** genau an:

D o p p e l p u n k t

Wir sehen zwei **P**-Buchstaben.

Also: **2 Ps**.



Eine Woche lang testeten wir den Einsatz von KI im Berufsalltag und verglichen die Ergebnisse miteinander. Die anfängliche Euphorie wich dabei einer realistischeren Einschätzung, da sich Fehler in Antworten, Umsetzungsprobleme und eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten im Treuhandbereich zeigten.

Identische Anfrage mit Rollenverteilung

Du bist ein Lehrer, für Germanistik. Wie viele Ps sind im Wort Doppelpunkt?



Wenn wir das Wort «**Doppelpunkt**» aus der Perspektive eines Germanistik-Lehrers betrachten, analysieren wir systematisch:

Das Wort gliedert sich in zwei Morpheme: «Doppel-» (von «doppelt» und «-punkt».

- «Doppel-» enthält zwei p: **D o p p e l - zwei p**

- «-punkt» enthält ein p: **p u n k t - ein p**

Zusammengezählt: **2 + 1 = 3 Ps**



Fazit

Der Workshop hat verdeutlicht, dass KI zwar über grosses Potenzial verfügt, aber weder Fachwissen noch menschliches Urteilsvermögen ersetzt. Nur wer lernt, Prompts präzise zu formulieren und die Ergebnisse kritisch zu bewerten, kann KI sinnvoll einsetzen – nämlich als unterstützende Assistenz, nicht als Ersatz. ■

Säule 3a

Einzahlungen in die Säule 3a können in einer Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden, sind jedoch in ihrer Höhe begrenzt. Die Maximalbeiträge fürs Jahr 2026 sind CHF 7'258, sofern Sie in einer Pensionskasse versichert sind, und max. CHF 36'288 bzw. 20% Ihres Nettoeinkommens, falls Sie keinen Pensionskassenanschluss haben (üblicherweise Selbständigerwerbende).

Frühzeitige Einzahlungen nutzen die Renditepotenziale über das ganze Jahr aus. Falls der Betrag nicht oder nicht vollständig einbezahlt wurde, so gibt es ab 2026 die Möglichkeit, eine nachträgliche Einzahlung (Einkauf) zu machen, allerdings gilt dies nur für Beitragslücken, die ab 2025 entstanden sind.

Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Einkauf muss innert 10 Jahren getätigt werden.
- Es muss ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein im Jahr der Beitragslücke.
- Der kleine Maximalbetrag (CHF 7'258) fürs aktuelle Jahr muss bereits vollständig bezahlt worden sein und ein Einkauf darf diesen Wert nicht übersteigen – auch nicht bei Personen ohne Pensionskasse.
- Es ist nur ein Einkauf pro Jahr möglich, der sich jedoch auf mehrere Lückenjahre verteilen lässt. Für jedes Lückenjahr ist ebenfalls nur ein Einkauf möglich. Es empfiehlt sich, vorher zu prüfen, welches der Lückenjahre geschlossen werden soll.

Beispiel

Jahr 2025: CHF 5'000 von CHF 7'258 einbezahlt => Beitragslücke CHF 2'258
Jahr 2026: CHF 7'258 von CHF 7'258 einbezahlt + Nachzahlung CHF 2'258
Total einbezahlter Betrag: CHF 9'516

Die Steuerermässigung entsteht im Jahr der Einzahlung, nicht im Jahr der Beitragslücke. Es kann sich also lohnen, den Betrag für die Säule 3a erst im Folgejahr einzuzahlen, wenn beispielsweise ein deutlich höheres Einkommen erwartet wird.

Lohnt sich eine Einzahlung?

Beispiel 1

in CHF

Einzelperson, ledig, keine Kinder, Wohnort Lenzburg, Steuerjahr 2026	
Nettoeinkommen CHF 50'000, Vermögen CHF 0	
Steuern 2026 ohne Einzahlung:	4'517
Steuern 2026 mit Einzahlung CHF 7'258:	3'239
Ersparnis bei Einzahlung:	1'278
Zu zahlende Steuer bei Bezug:	156
Ersparnis insgesamt:	1'122

Beispiel 2

in CHF

Einzelperson, ledig, keine Kinder, Wohnort Lenzburg, Steuerjahr 2026	
Nettoeinkommen CHF 120'000, Vermögen CHF 0	
Steuern 2026 ohne Einzahlung:	21'458
Steuern 2026 mit Einzahlung CHF 7'258:	19'322
Ersparnis bei Einzahlung:	2'136
Zu zahlende Steuer bei Bezug:	156
Ersparnis insgesamt:	1'980

Beispiel 3

in CHF

Ehepaar, 2 Kinder, Wohnort Lenzburg, Steuerjahr 2026	
Nettoeinkommen CHF 120'000, Vermögen CHF 0	
Steuern 2026 ohne Einzahlung:	9'779
Steuern 2026 mit Einzahlung CHF 7'258:	8'225
Ersparnis bei Einzahlung:	1'554
Zu zahlende Steuer bei Bezug:	156
Ersparnis insgesamt:	1'398

Der Bezug wird einmalig und gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Wie hoch die Steuerrechnung ausfällt, ist von Kanton zu Kanton verschieden. Die Ersparnis bei der Einzahlung ist jedoch in der Regel deutlich höher als

die zu entrichtende Steuer beim Bezug. Aktuell wird in der Politik darüber diskutiert, ob die Kapitalauszahlung der dritten Säule höher besteuert werden soll (Entlastungspaket 27). Nach neuesten Informationen scheint die Einführung

dieser Steuererhöhung jedoch äusserst unwahrscheinlich. Gerne unterstützen wir Sie bei Empfehlungen und Berechnungen für Ihre individuelle Situation. ■

Neuerungen in der 1. Säule

13. AHV-Rente

Obwohl die Finanzierung derzeit noch nicht abschliessend geregelt ist, wird die 13. Altersrente im Jahr 2026 erstmals ausgerichtet. Sämtliche übrigen Renten der 1. Säule werden weiterhin zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.

Die dreizehnte Altersrente entspricht einem Zwölftel (8.33%) der im Zeitraum von Januar bis Dezember desselben Jahres bezogenen Altersrenten. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Dezemberrente, sofern am 1. Dezember ein Anspruch besteht. Im Todesfall vor dem 1. Dezember wird kein Pro-rata-Anteil vergütet.

Die zusätzliche Altersrente wirkt sich weder auf die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen aus noch ist sie für die Plafonierung bei Ehepaaren massgebend. Allfällige gutgesprochene Ergänzungsleistungen werden somit nicht gekürzt.

Für die Auszahlung ist kein Gesuch erforderlich; die anspruchsberechtigten Personen werden direkt von den Ausgleichskassen informiert.

Referenzalter

Das Referenzalter der Frauen steigt während des Jahres 2026 auf 64 Jahre und 6 Monate.

AHV-Pflicht bei geringfügigen Löhnen

Löhne unter CHF 2'500 sind nur AHV-pflichtig, wenn dies explizit beim Arbeitgeber verlangt wird. Für einige Berufsgruppen ist das Einkommen jedoch bereits ab dem 1. Franken beitragspflichtig, nämlich für Angestellte in Privathaushalten und in gewissen Bereichen für Kultur und Medien.

Neu werden diese Bereiche erweitert um: Chöre, Museen, Designunternehmen, elektronische und Printmedien.

Familienzulagen

Die Familienzulagen sind kantonal geregelt. Ab 1. Januar 2026 steigen im Kanton Aargau die Kinderzulagen auf CHF 225, die Ausbildungszulagen auf CHF 278.

EO – digitale Antragsstellung

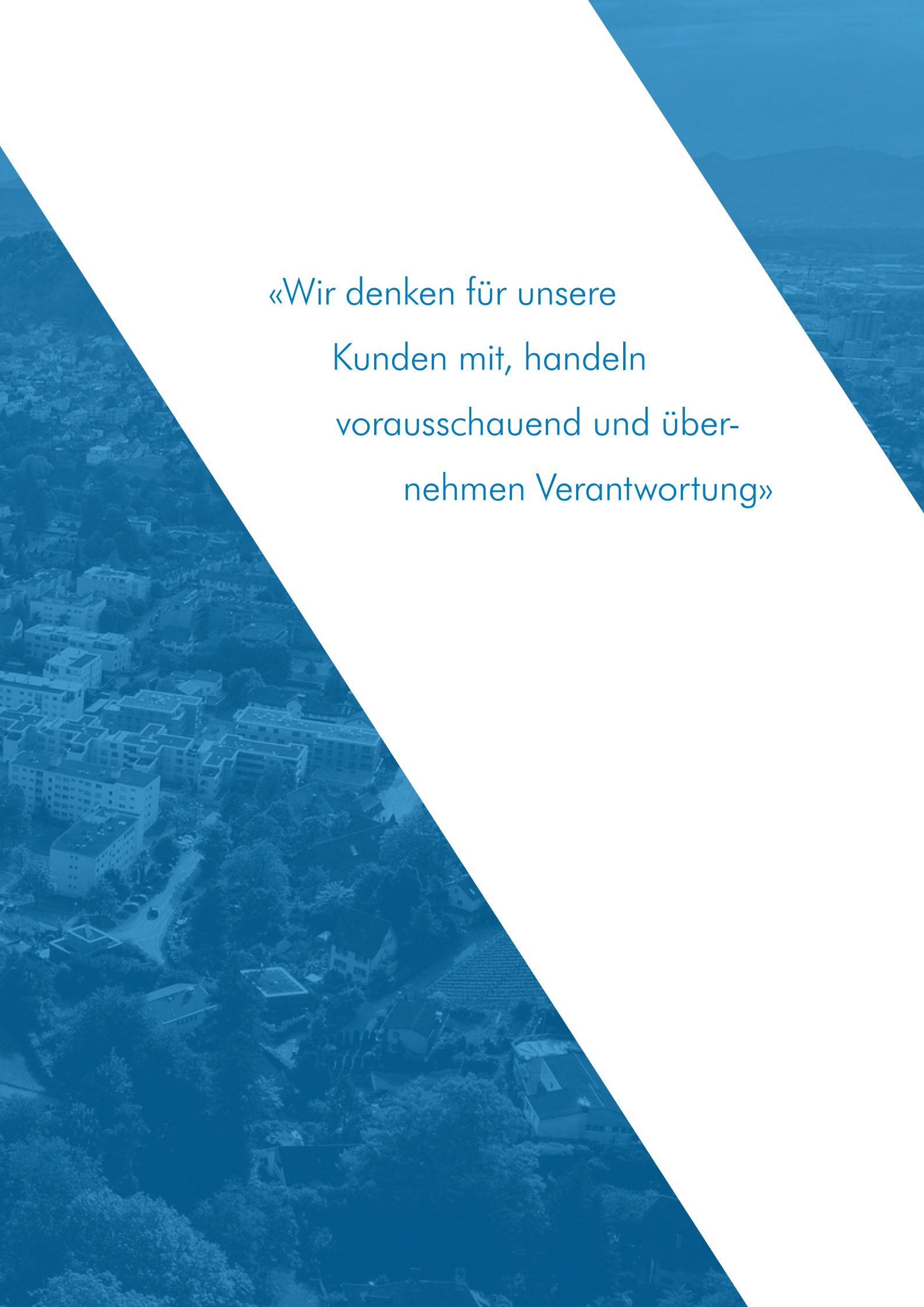
Im Verlauf des Jahres 2026 wird es möglich sein, EO-Anträge online einzureichen. Die Papieranmeldung bleibt vorerst weiterhin bestehen. ■



Seraina Tschampion

Mandatsleiterin
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis



The image features a blue-tinted aerial photograph of a city, showing various buildings and green spaces. A large white diagonal shape cuts across the image from the top-left to the bottom-right. The text is centered within this white area.

«Wir denken für unsere
Kunden mit, handeln
vorausschauend und über-
nehmen Verantwortung»

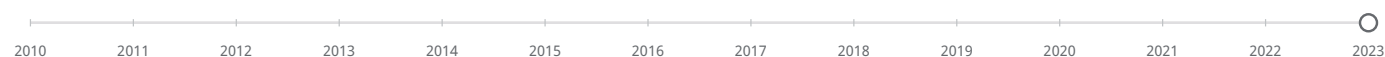
Schuldzinsenabzug nach Abschaffung des Eigenmietwerts und die finanziellen Auswirkungen

Am 28. September 2025 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Vorlage zur kantonalen Kompetenz für eine Zweitliegenschaftssteuer und die damit gekoppelte Vorlage zur Abschaffung der Eigenmietwertsbesteuerung gutgeheissen. Längst nicht alle Schweizer besitzen eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus. Genaue Zahlen, wie viele

Schweizerinnen und Schweizer sich noch eines dieser Feriendomizile leisten können, gibt es keine. Schätzungen gehen von 10 bis 15 Prozent aus, die aktuell mindestens einen Zweitwohnsitz besitzen. Die Abstimmungsvorlage trug den Titel «Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften» und erwähn-

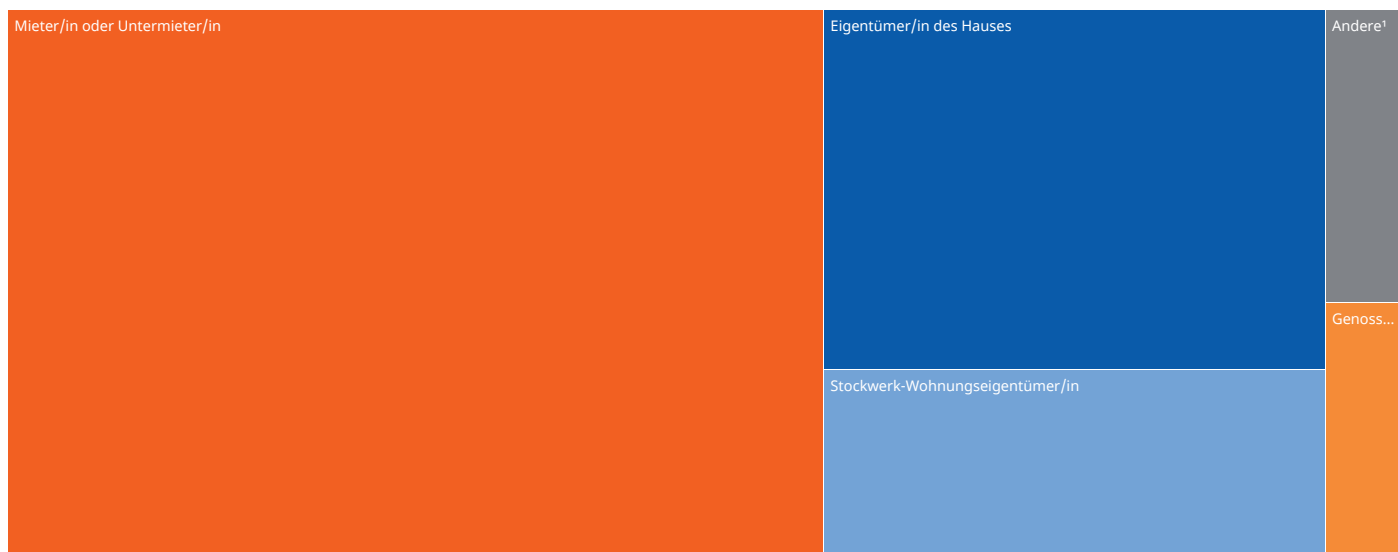
te nichts von der geplanten Reform der Wohneigentumsbesteuerung. Die Abschaffung des Eigenmietwerts dürfte in der breiten Masse von grösserem Interesse gewesen sein als die Schaffung einer neuen Zweitliegenschaftssteuer, welche grossmehrheitlich die Bergkantonen betrifft.

Bewohnertyp der bewohnten Wohnungen 2023



■ Mieter/in oder Genossenschafter/in ■ Eigentümer/in ■ Andere¹

Total: 100 %



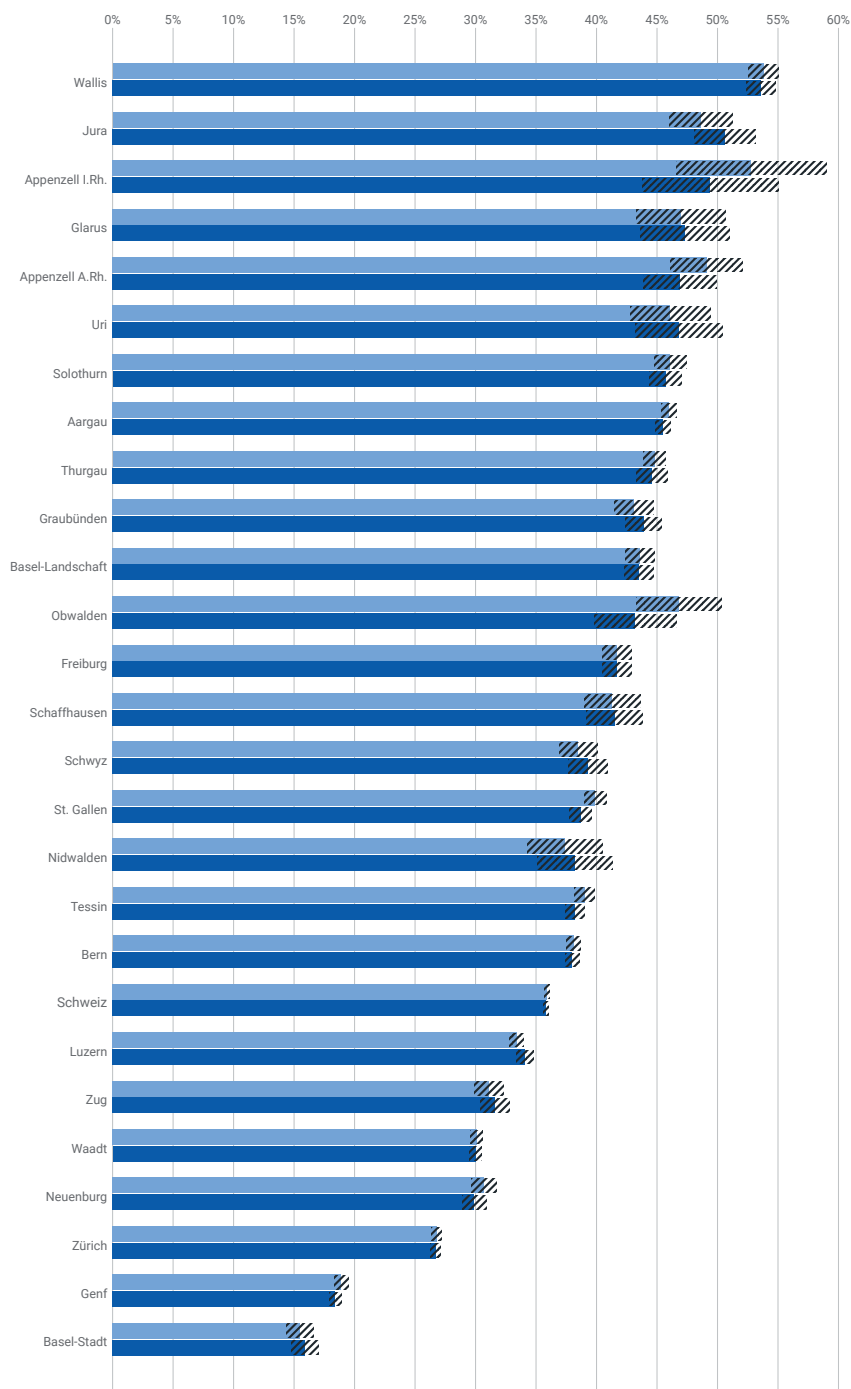
¹ Wohnung wird von einem Verwandten oder Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, Dienstwohnung (z. B. Abwartwohnung), Wohnrecht, Nutzniessung, Pächter/in.

Stand der Daten: 31.12.2023

Quelle: BFS - SE, GWS

© BFS 2025

Wohneigentumsquote nach Kanton 2010 - 2023



Die Wohneigentumsquote in der Schweiz ist im internationalen Vergleich relativ gering. Gemäss des Bundesamtes für Wohnungswesen werden nur rund 36 Prozent aller dauernd bewohnten Wohnungen von ihren Eigentümern selbst bewohnt. Das ist der geringste Anteil unter allen europäischen Ländern. Interkantonal lässt sich ebenfalls ein grosser Unterschied feststellen. Während im Kanton Basel-Stadt die Wohneigentumsquote gerade mal 16 Prozent beträgt, beläuft sich die Quote im Kanton Wallis auf 54 Prozent.

Was vielen Stimmbürger nicht bewusst war, dass die beschlossene Gesetzesvorlage zu einer generellen starken Einschränkung des Schuldzinsenabzugs führt. Für Eigenheimbesitzende sinkt der Anreiz sich über einen langen Zeitraum hoch zu verschulden. Die Einschränkung des Schuldzinsenabzugs geht jedoch noch viel weiter.

Stand der Daten: 31.12.2023

Quelle: BFS – SE, GWS

© BFS 2025

Neue Schuldzinsenregelung

Die bisherige gesetzliche Regelung erlaubte den Abzug der Schuldzinsen im Rahmen der Vermögenserträge zuzüglich CHF 50'000. So konnte ein Steuerpflichtiger ohne Vermögens- oder Wertschriftenbeträge die Zinsen für einen Privatkredit bis zu CHF 50'000 in Abzug bringen. Mit der Reform der Wohneigentumsbesteuerung wurde der Schuldzinsenabzug praktisch abgeschafft mit wenigen Ausnahmen.

Beispiel 1	in CHF
Eigenheim	800'000
Bankkonto	50'000
Hypothek, Zinssatz 2%	500'000
Privater Kredit, Zinssatz 5%	100'000
Zinsen	15'000
Abzugsfähige Schuldzinsen	0

Die Reform sieht zumindest einen Ersterwerbberabzug für Schuldzinsen vor. Für verheiratete Ehepaare beträgt der anfängliche Höchstbetrag CHF 10'000, für ledige Steuerpflichtige CHF 5'000. Der Abzug erstreckt sich über 10 Jahre, wobei sich der maximal abziehbare Betrag jährlich um zehn Prozent des Höchstbetrages vermindert.

Als normal denkender Mensch (Anmerkung der Redaktion: In den meisten Fällen zählt sich der Autor dieses Artikels ebenfalls dazu), würde man erwarten, dass die Zinsen auf Hypotheken vermieteteter Liegenschaften voll abzugsberechtigt sind und nur die Zinsen auf den selbstbewohnten Liegenschaften künftig nicht mehr zu Abzug zugelassen werden.

Liegenschaft 1	in CHF
Selbstbewohnte Stockwerkeigentumswohnung	
Steuerwert Liegenschaft	700'000
Hypothek CHF 500'000, Zinssatz 2.5%, Hypozinsen	12'500

Liegenschaft 2	in CHF
Selbstbewohnte Ferienwohnung	
Steuerwert Liegenschaft	350'000
Hypothek CHF 250'000, Zinssatz 2%, Hypozinsen	5'000

Liegenschaft 3	in CHF
Vermietetes Mehrfamilienhaus	
Steuerwert Liegenschaft	1'000'000
Hypothek CHF 600'000, Zinssatz 3.5%	21'000

Übrige Vermögenswerte und Schulden	in CHF
Bankkonten und Wertschriften sowie Guthaben aus privaten Darlehen	500'000
Privater Kredit CHF 150'000, Zinssatz 3%	4'500

Erwartungsgemäss sollten die Zinsen im Umfang von CHF 21'000 steuerlich abzugsfähig sein und die Zinsen auf dem selbstbewohnten Einfamilienhaus von CHF 12'500 sowie der Ferienwohnung im Umfang von CHF 5'000 können nicht berücksichtigt werden. Die

Reform sieht die sogenannte quotarrestriktive Methode für die Ermittlung der abzugsfähigen Schuldzinsen vor. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zwischen vermieteten oder verpachteten Liegenschaften und dem gesamten Vermögen.

Berechnung Schuldzinsenabzug	in CHF
Vermögenswert vermietete Liegenschaft	1'000'000
Gesamtes Vermögen	2'550'000
Quote vermietete Liegenschaft	39%
Total Schuldzinsen	43'000
Steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen CHF 43'000 x 39%	16'770

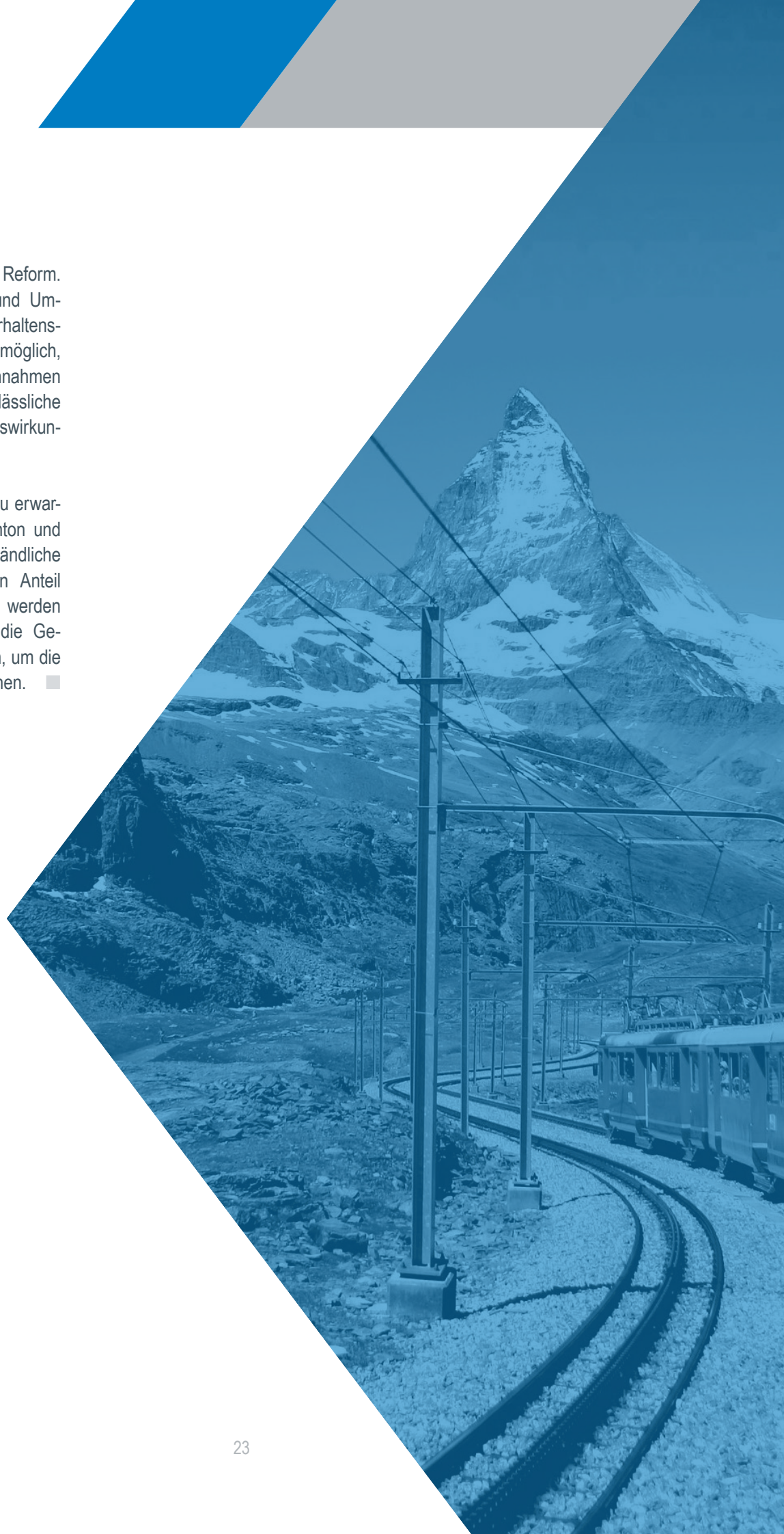
Finanzielle Auswirkungen

Vorgängig zur Reform wurden die Steuerausfälle auf 1,8 Milliarden Franken geschätzt, welche durch den Wegfall des Eigenmietwerts entstehen. Es ist

zu erwarten, dass die Steuerpflichtigen ihr Verhalten anpassen und womöglich die Schulden abbauen werden. Das Hypothekarzinsniveau hat ebenfalls einen sehr grossen Einfluss auf die fi-

nanziellen Auswirkungen der Reform. Auch bei den Energiespar- und Umweltschutzabzügen sind Verhaltensanpassungen der Kantone möglich, welche sich auf die Steuereinnahmen auswirken, weshalb eine verlässliche Schätzung der finanziellen Auswirkungen äusserst schwierig ist.

Fakt ist, dass Steuerausfälle zu erwarten sind auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden. Insbesondere ländliche Gemeinden mit einem hohen Anteil von Wohneigentumsobjekten, werden mittelfristig gezwungen sein die Gemeindesteuersätze anzuheben, um die Ausfälle kompensieren zu können. ■



Gesetzeskonforme Archivierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher und Rechnungsbelege können auf Papier, auf einem elektronischen Datenträger oder in vergleichbarer Form aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn Sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. In der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) sind die hierfür notwendigen Schritte und Massnahmen beschrieben. Weitere Vorschriften und Hinweise sind im Obligationenrecht (OR) oder beispielsweise im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) zu finden.

Wir befinden uns längst nicht mehr am Anfang der Digitalisierung, sondern mitten in einer umfassenden digitalen Transformation. Viele Anbieter von Software- und ERP-Lösungen behaupten, dass ihr Produkt «revisionssicher» und «gesetzeskonform» sei. Diese Aussage ist sicher marketingtechnisch wirksam aber auch gefährlich. In der Tat gibt es nur sehr wenige Software- und ERP-Lösungen, welche auf ihre Revisionssicherheit und auf die Gesetzeskonformität hin geprüft worden sind. Zu finden sind diese Produkte und Anwender auf www.digitalkonform.ch.

Beachten Sie, die Software alleine kann nie GeBüV-konform sein. Erst durch das Zusammenspiel von Software, Hardware und Unternehmensorganisation sowie Dokumentation entsteht eine revisionssichere und gesetzeskonforme Archivierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher. Insbesondere

wird verlangt, dass die Belege ohne zusätzliche Hilfsmittel durch Dritte eingesehen werden können. Jede Software gilt als Hilfsmittel. Die Daten müssen im PDF/A-Format archiviert werden. Die Unveränderbarkeit, die Vollständigkeit, die Nachvollziehbarkeit sowie die Verfügbarkeit gemäss GeBüV sind immer einzuhalten.

Wenn Sie beispielsweise Ihre Lieferantenrechnungen scannen und im ERP-System speichern, gilt dies noch nicht als gesetzeskonforme Archivierung. Prüfen Sie Ihre Archivierung und Aufbewahrung und sorgen Sie für eine gesetzeskonforme Situation. Glauben Sie nicht blind den Versprechungen von Produktanbietern. Jedes Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet die Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher gemäss den Vorschriften einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Beispielsweise wurde gemäss dem Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 IV56) ein Geschäftsführer eines Unternehmens mit einer Busse bestraft, da er die Geschäftsbücher nicht an einem sicheren Ort aufbewahrt hatte. Das Bundesgericht bestätigte, dass die Liquidatoren persönlich verpflichtet sind, einen sicheren Ort für die Aufbewahrung zu garantieren. Die Verletzung dieser Pflicht fällt unter Art. 325 Strafgesetzbuch. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Buchführungspflicht oder die Aufbewahrungspflicht verletzt, wird mit einer Busse bestraft. In anderen Fällen können beispielsweise fehlende Geschäftsbücher und -belege

dazu führen, dass die Behörden für das Unternehmen nachteilige Ermessenseinschätzungen vornehmen müssen. Ein Gegenbeweis kann aufgrund der fehlenden Akten nicht erbracht werden und die Ermessenseinschätzung muss akzeptiert werden. ■



Daniel Lack

Mandatsbereichsleiter
dipl. Treuhandexperte
dipl. KMU-Finanzexperte

Technische Anforderungen an eine gesetzeskonforme Datenarchivierung in der Schweiz

Eine gesetzeskonforme Archivierung entsteht nicht durch einzelne Software-Lösungen, sondern durch das Zusammenspiel von IT-Systemen, Prozessen und Dokumentation. So werden Geschäftsbücher und Belege jederzeit korrekt, vollständig und unveränderbar verfügbar.

1. Trennung von Systemen

Produktivsysteme wie ERP oder Buchhaltung dienen nicht als Archiv. Archivierte Daten werden in einem logisch getrennten System gespeichert, das ausschliesslich der langfristigen Aufbewahrung dient. Änderungen an archivierten Daten sind durch technische Massnahmen auszuschliessen (bsp. nur einmal beschreibbare Datenträger).

2. Langzeitformate und Lesbarkeit

Belege müssen über die gesamte Aufbewahrungsfrist ohne zusätzliche Software lesbar sein. Geeignet sind PDF/A für Dokumente und strukturierte Formate wie CSV oder XML. Reine Datenbank-Backups reichen nicht aus.

3. Unveränderbarkeit und Integrität

Archivierte Daten müssen manipulationssicher sein. Technische Massnahmen: WORM-Speicher, revisions-sichere Versionierung, kryptografische Hash-Werte oder Zeitstempel. Zugriffsrechte allein sind nicht ausreichend.

4. Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit

Alle relevanten Belege müssen vollständig archiviert werden. Beleg, Buchung und Geschäftsvorfall müssen

technisch nachvollziehbar verknüpft sein. Metadaten dürfen nicht verändert werden, Archivprozesse sind zu protokollieren.

5. Zugriff und Prüfbarkeit

Daten müssen jederzeit strukturiert und vollständig für interne oder externe Prüfungen bereitstehen. Dazu gehören standardisierte Exporte, Suchfunktionen und protokollierter, rollenbasierter Zugriff.

6. Aufbewahrung und Löschung

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, welche in der Regel 10 Jahre betragen (je nach Branche und Fall auch deutlich länger), müssen technisch umgesetzt werden. Vorzeitige Löschungen sind unzulässig. Löschungen nach Fristablauf erfolgen kontrolliert und dokumentiert.

7. Verfügbarkeit und Datensicherung

Archivierte Daten müssen jederzeit verfügbar sein. Erforderlich sind regelmässige Backups, geografisch getrennte Speicherung und Schutz vor physischem oder unbefugtem Zugriff. Backups ersetzen kein Archiv, sind aber Pflicht.

8. Dokumentation

Systeme, Datenflüsse, Sicherheitsmassnahmen, Zuständigkeiten und Notfallprozesse müssen vollständig dokumentiert sein. Ohne Dokumentation ist das Archiv nicht prüfbar. ■



Moritz Barth

Mitarbeiter Informatik

AbaPlan – Personaleinsatzplanung direkt im Abacus

AbaPlan ist die integrierte Lösung von Abacus für die Personaleinsatz- und Dienstplanung. Mitarbeitende können effizient eingeplant, gesetzliche Vorgaben im Blick behalten und Transparenz für Führungskräfte und Teams geschaffen werden.

Planen auf Basis aktueller Zeit- und Absenzen-Daten

AbaPlan nutzt die Daten aus der Abacus Zeiterfassung. Soll- und Ist-Arbeitszeiten, Ferien und weitere Abwesenheiten sind bei der Planung jederzeit ersichtlich und können direkt berücksichtigt werden. So entsteht ein realistischer Dienstplan, der sich an der tatsächlichen Verfügbarkeit der Mitarbeitenden orientiert. Unternehmen ohne digitale Zeiterfassung können diese im Rahmen der Einführung ergänzen.

Verschiedene arbeitsrechtliche Aspekte wie Ruhezeiten, Höchstarbeitszeiten oder maximal zulässige Arbeitstage am Stück können als Arbeitsregelungen zentral im System hinterlegt werden. AbaPlan prüft diese Vorgaben bereits während der Planung und weist frühzeitig auf Abweichungen hin. Das schafft Sicherheit, noch bevor der Dienstplan freigegeben wird.

Strukturierte Planung und klare Abläufe

Zu Beginn der Einführung wird festgelegt, wer für die Planung verantwortlich ist, und welche Mitarbeitenden eingeplant werden. Für die Einsatzplanung relevante Fähigkeiten, wie beispielsweise Sprachkenntnisse oder bestimmte Qualifikationen, können im

Personalstamm hinterlegt werden. Dadurch kann bereits in der Planung berücksichtigt werden, dass definierte Anforderungen erfüllt sind, zum Beispiel, dass jederzeit mindestens eine englischsprachige Person anwesend ist. Anschliessend werden die einzelnen Dienste und Schichten definiert. Um die Planung zu unterstützen, kann ein Bedarf hinterlegt werden. Dieser dient als Grundlage und Unterstützung für die Planung und zeigt auf, welche Schichten noch zu besetzen sind.

Sind diese Grundlagen definiert, erfolgt die Planung. Diese kann manuell oder seit der Abacus Version 2025 auch automatisch erfolgen. Bereits erfasste Absenzen, sowie Anträge für Wunschdienste können direkt im Planungsprozess berücksichtigt und bearbeitet werden.

Nach der Freigabe steht der Dienstplan den Mitarbeitenden über das MyAbacus Mitarbeiterportal im Browser oder über die AbaClik App zur Verfügung. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Dienstausschreibungen zu stellen, welche nach einer digitalen Kontrolle direkt in den Dienstplan übernommen werden. Zusätzlich unterstützen Wunschdienste und Dienstausschreibungen eine aktive Einbindung der Mitarbeitenden in die Einsatzplanung.

Transparenz und Kontrolle

Mitarbeitende können jederzeit auf ihren Dienstplan zugreifen und kurzfristige Änderungen werden direkt kommuniziert. Je nach Berechtigung ist neben dem persönlichen Dienstplan auch der Teamdienstplan sichtbar. Das erleichtert die Abstimmung und schafft

Verlässlichkeit im Arbeitsalltag.

Nach Abschluss der geplanten Periode wird die effektiv erfasste Arbeitszeit mit dem geplanten Dienstplan verglichen. Abweichungen werden markiert und können gezielt geprüft und bereinigt werden. Die bereinigten Daten bilden eine verlässliche Grundlage für Auswertungen sowie für weiterführende Zeiterfassungs- und Lohnprozesse.

Mehrwert für Unternehmen

Im Unterschied zu einfachen Planungstools verbindet AbaPlan Einsatzplanung, Arbeitszeit und Reglemente in einem System. Manuelle Kontrollen und Mehrfacherfassungen entfallen, Prozesse werden vereinfacht und Fehler reduziert. AbaPlan eignet sich besonders für Organisationen, die Mitarbeitendeneinsätze koordinieren. Dabei sollen die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsrechts eingehalten und gleichzeitig Transparenz für die Teams geschaffen werden. ■




Nadine Wernli

Mediamatikerin und Abacus Beraterin

«Abacus AbaPlan ermöglicht Ihnen eine transparente und effiziente Planung.»





«Digitale Lösungen entfalten ihren Wert erst durch kompetente Beratung und Begleitung. Als Abacus Bronze Partner sorgen wir dafür, dass Technologie im Alltag unserer Kundinnen und Kunden einen Beitrag zur Effizienzverbesserung leistet.»



VISITA
Treuhand

«Die Visita Treuhand AG verbindet über
40 Jahre fachliches Know-how mit moderner
Kommunikation und persönlicher Beratung –
kompetent, vertraut und zuverlässig.»



Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25 | Postfach | 5600 Lenzburg
062 886 91 00 | info@visita.ch

